

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Hard- und/oder Software (BMB) gelten für die zeitlich befristete Überlassung und Nutzung von Hard- und/oder Software der Körperschaft des öffentlichen Rechts, ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (im Folgenden kurz als „ekom21“ bezeichnet) an den Auftraggeber.
- (2) Zusätzlich zu diesen besonderen Geschäftsbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB). Bei Abweichungen gehen diese besonderen Geschäftsbedingungen stets vor.
- (3) Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Soweit der Auftraggeber satzungsgemäßes Mitglied der ekom21 ist, gelten zusätzlich die sich aus dem Teil IV (§§ 18 bis 20) ergebenden Besonderheiten. Der Teil IV gilt nicht für Auftraggeber, die keine satzungsgemäßen Mitglieder der ekom21 sind.
- (5) Die Einzelheiten der Leistungen der ekom21 sind in den Teilen I (Vermietung von Software) und II (Vermietung von Hardware) sowie III (Gemeinsame Bestimmungen) geregelt.
- (6) Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten nicht für andere Leistungen der ekom21, wie z. B. den Verkauf von Software, die Bereitstellung von Software im Rechenzentrumsbetrieb oder das Hosting von Software für den Auftraggeber etc.
- (7) Änderungen und Ergänzungen dieser Festlegungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung der ekom21. Andere Bedingungen und Festlegungen werden nicht Inhalt des Einzelvertrages, auch wenn die ekom21 Ihnen nicht widerspricht oder das Einzelvertragsverhältnis in Kenntnis der Abweichungen durchführt.
- (8) Die ekom21 stellt diese und weitere besondere Geschäftsbedingungen sowie die AGB im Internet unter der Adresse <https://www.ekom21.de> zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.

I. Vermietung von Software

§ 2 Leistungen der ekom21

- (1) Ist im Einzelvertrag die zeitlich befristete Überlassung (Vermietung) von Software vereinbart, so gelten hierfür die nachstehenden Bestimmungen, soweit im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der ekom21 oder dem Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Die ekom21 überlässt dem Auftraggeber für die Laufzeit des Einzelvertrages die darin näher bezeichnete Software im Objektcode zur eigenen Nutzung. Die Software wird mangels anderer Absprache in der zum Zeitpunkt der Überlassung aktuellen Fassung überlassen. Die Eigenschaften der überlassenen Software und die Anforderungen an die Software ergeben sich aus den schriftlich vereinbarten Spezifikationen sowie aus der zusammen mit der Software überlassenen Dokumentation.
- (3) Die ekom21 kann, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, die Dokumentation auch in elektronischer Form auf einem Datenträger übergeben. Die Dokumentation in Papierform und/oder in deutscher Sprache ist nicht geschuldet.

- (4) Die Software wird dem Auftraggeber auf dessen Kosten entweder auf einem Datenträger übergeben oder aber mittels Datenfernübertragung (DFÜ) übermittelt.
- (5) Die ekom21 unterstützt den Auftraggeber bei der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Software. Hierzu wird die ekom21 die ihr vom Auftraggeber gemäß Abs. 6 gemeldete Programmfehler analysieren und dem Auftraggeber Informationen zur Störungsbeseitigung oder Hinweise zur Umgehung der Störung geben. Soweit möglich und vom Hersteller der Software verfügbar gemacht, wird eine Fehlerbeseitigung in einer folgenden Softwareaktualisierung (Patch, Update) vorgenommen. Die ekom21 ist berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen, sofern diese der Sicherung der Funktionalität und/oder Behebung von Mängeln dienen.
- (6) Der Auftraggeber wird auftretende Programmfehler der ekom21 unverzüglich und in allen ihm erkennbaren Einzelheiten übermitteln. Auf Aufforderung hat der Auftraggeber mittels eines von der ekom21 bereitgestellten Formularblattes die Störungsmeldung zu dokumentieren und der ekom21 zu übersenden.
- (7) Die ekom21 hält geeignetes Personal vor, um bei dem Auftraggeber auftretende Softwarefehler bearbeiten zu können. Sie beginnt bis spätestens zum Ablauf des auf den Eingang einer Störungsmeldung gemäß Abs. 6 folgenden Arbeitstages mit der Störungsanalyse.
- (8) Die ekom21 erbringt die vertraglichen Leistungen nur für die jeweils aktuellen Programmstände der Software. Der Auftraggeber ist deshalb verpflichtet, die Software auf seine Kosten regelmäßig zu aktualisieren.

§ 3 Nicht enthaltene Leistungen

- (1) Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch die ekom21 sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache erforderlich sind. Im Übrigen ist die ekom21 zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Auftraggeber gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.
- (2) Die ekom21 schuldet lediglich die auf die Laufzeit des Einzelvertrages beschränkte Überlassung der Software. Wenn für die Nutzung der Software Installationsarbeiten, Anpassungen, die Integration oder Parametrisierung der Software an Bedürfnisse des Auftraggebers durchzuführen sind, hat der Auftraggeber nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, in der auch die Vergütung zu regeln ist, einen Anspruch gegen die ekom21 auf Durchführung der notwendigen Arbeiten.
- (3) Individuelle Einstellungen der Software müssen bei einem neuen Programmstand gegebenenfalls angepasst werden. Diese Anpassungsleistungen sind nicht Gegenstand der von ekom21 geschuldeten Leistungen.
- (4) Die Softwarepflege erbringt die ekom21 gegebenenfalls nur aufgrund eines gesonderten (Einzel-)Vertrages. Sie ist nicht Teil dieses Leistungsangebotes, außer die Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt zum Zwecke der Mangelbeseitigung.
- (5) Vom Auftraggeber gewünschte Produktwechsel, die Pflege älterer Programmstände etc. sind nicht Bestandteil der von ekom21 auf Grundlage dieser besonderen Geschäftsbedingungen geschuldeten Leistungen und müssen gesondert gegen Vergütung beauftragt werden.

§ 4 Nutzungsrechte und Befugnisse

- (1) Die ekom21 räumt dem Auftraggeber befristet für die Dauer des Einzelvertrages das einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die überlassene Software im Objektcode sowie die sonstigen Komponenten der Software nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses § 4 und der §§ 5-8 zu nutzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software sichergestellt ist.
- (2) Der Auftraggeber darf die Software nur in dem Umfang nutzen, wie dies im Einzelvertrag - gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die in der Auftragsbestätigung oder sonstigen Unterlagen der ekom21 genannten Kriterien - festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Einzelvertrag ausdrücklich genannte Software beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann. Der Auftraggeber darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäfts- und Verwaltungsvorfälle abzuwickeln.
- (3) Drittsoftware, z.B. Datenbanksoftware, Open-Source-Software und andere Software, die nicht von der ekom21 entwickelt ist, werden teilweise auf Grundlage besonderer Lizenzbedingungen sowie Regelungen der Hersteller dieser Software zur Verfügung gestellt. Diese können insbesondere auch abweichende Regelungen für Nutzungsrechte, Haftung und Gewährleistung enthalten. Der Auftraggeber erhält daher grundsätzlich nur die Rechte und Befugnisse in dem Umfang eingeräumt, der den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers oder des Dritten entspricht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Nutzung der überlassenen Software sich Kenntnis von diesen Lizenzbestimmungen zu verschaffen und diese strikt zu befolgen.
- (4) Soweit im Einzelvertrag keine andere Bestimmung getroffen ist, ist der Auftraggeber zur (gleichzeitigen) Nutzung der Software durch mehrere Mitarbeiter oder auf mehreren Computern und/oder im Netzwerk nicht berechtigt. Zu einer solchen Mehrfachnutzung ist der Auftraggeber ausschließlich bei einer ausdrücklichen Vereinbarung befugt, die Art und den Umfang der Nutzung, insbesondere die Anzahl an Arbeitsplätzen und/oder Arbeitsplatzrechnern (Clients) festzulegen hat. Die Nutzung der Software auf mehr als den vereinbarten Clients ist unzulässig, es sei denn, die ekom21 stimmt dem ausdrücklich zu. Die ekom21 kann ihre Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.
- (5) Ist die Nutzung der Software auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Auftraggeber zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist er berechtigt, das Programm übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung des Programms auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig. Das Programm ist dann aber auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.
- (6) Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- (7) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes oder der Entwicklungsdokumentation.
- (8) Dem Auftraggeber wird das Nutzungsrecht ausschließlich für die im Einzelvertrag genannte Systemumgebung eingeräumt. Die Nutzung in einer anderen Systemumgebung bedarf der schriftlichen Zustimmung der ekom21.

§ 5 Vervielfältigungen

- (1) Der Auftraggeber ist zur Vervielfältigung der Software sowie der Dokumentation berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung zwingend notwendig ist.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ekom21 auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten. Die Befugnis des Auftraggebers zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69d Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.
- (3) Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- (4) Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.

§ 6 Umarbeitungen der Software; Dekompilierung

- (1) Der Auftraggeber darf Änderungen, Erweiterungen und Umarbeitungen der überlassenen Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur durchführen, soweit dies durch das Gesetz oder den Festlegungen im Einzelvertrag ausdrücklich erlaubt ist. Die ekom21 weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und anderen Programmen führen können. Der Auftraggeber wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Software gewarnt; er trägt das Risiko allein.
- (2) Vor einer Dekompilierung der Software fordert der Auftraggeber die ekom21 schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. nach § 69 e Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er der ekom21 eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der ekom21 gegenüber zur Einhaltung der in § 4 bis § 6 festgelegten Regeln verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber darf mit Maßnahmen nach diesem § 6 keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Herstellers der Software oder der ekom21 sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Anbieters (insbesondere von Funktionen und Design des Programms) ausgeschlossen ist.

§ 7 Überlassung der Software an Dritte

- (1) Der Auftraggeber ist ohne Erlaubnis der ekom21 nicht berechtigt, die überlassene Software Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.
- (2) Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

§ 8 Widerruf von Nutzungsrechten

- (1) Die ekom21 kann die Nutzungsbefugnis aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, die ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse überschreitet und diese Vertragsverstöße nicht auf schriftliche Abmahnung/Zahlungsaufforderung beseitigt.
- (2) Bei Widerruf der Nutzungsbefugnisse wird der Auftraggeber die überlassene Software einschließlich der Dokumentation und aller

Kopien an die ekom21 zurückgeben. Auf Verlangen der ekom21 wird er die Herausgabe schriftlich bestätigen.

II. Vermietung von Hardware

§ 9 Leistungsumfang

- (1) Ist im Einzelvertrag die zeitlich befristete Überlassung (Vermietung) von Hardware vereinbart, so gelten hierfür die nachstehenden Bestimmungen, soweit im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der ekom21 oder dem Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Für die Dauer des Einzelvertrages überlässt die ekom21 dem Auftraggeber zu den darin getroffenen Vereinbarungen die dort näher bezeichnete Hardware zur eigenen Nutzung. Die Hardware wird mangels anderer Absprache in der zum Zeitpunkt der Überlassung aktuellen Fassung überlassen. Die Beschaffenheit der überlassenen Hardware und die Anforderungen an die Hardware und ergeben sich aus den schriftlich vereinbarten Spezifikationen sowie aus der zusammen mit der Hardware überlassenen Dokumentation.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die ekom21 die zu der Hardware dazu gehörende Dokumentation, Handbücher sowie sonstige Unterlagen auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Übergabe dieser Materialien in Papierform und/oder in deutscher Sprache ist nicht geschuldet.
- (4) Die ekom21 unterstützt den Auftraggeber bei der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Hardwarekomponenten. Hierzu wird die ekom21 die ihr vom Auftraggeber gemäß Abs. 5 gemeldeten Störungen analysieren und dem Auftraggeber Informationen zur Störungsbeseitigung oder Hinweise zur Umgehung der Störung geben. Die ekom21 wird, falls eine Fehlerbeseitigung durch den Auftraggeber nach Hinweis der ekom21 nicht möglich ist, die Störung beseitigen.
- (5) Auftretende Störungen wird der Auftraggeber der ekom21 unverzüglich in allen ihm erkennbaren Einzelheiten übermitteln. Auf Aufforderung hat der Auftraggeber mittels eines von der ekom21 bereitgestellten Formularblattes die Störungsmeldungen zu dokumentieren und der ekom21 zu übersenden.
- (6) Die ekom21 hält geeignetes Personal vor, um bei dem Auftraggeber auftretende Hardwarestörungen bearbeiten zu können.
- (7) Die ekom21 beginnt bis spätestens zum Ablauf des auf den Eingang einer Störungsmeldung gemäß Abs. 5 folgenden Arbeitstages mit der Störungsanalyse.
- (8) Änderungen der Konfiguration und des Umfeldes der Hardware erfolgen auf eigenes Risiko des Auftraggebers, wenn die ekom21 nicht zuvor ausdrücklich die Freigabe der Änderung erteilt hat. Werden durch die vertraglichen Leistungen technische Änderungen notwendig, trägt der Auftraggeber den Aufwand für die Anpassung seiner Systemumgebung.

§ 10 Nicht enthaltene Leistungen

- (1) Nicht in den vertraglichen Leistungen enthalten sind:
 - die Beseitigung von Schäden, die aufgrund der Verwendung von Einrichtungen, Betriebsmitteln oder Zubehör entstanden sind, die nicht den technischen Spezifikationen entsprechen,
 - die Beseitigung von Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle des Wartungsdienstes liegen, wie Störungen oder Ausfall der Stromversorgungsanlage, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Feuer, Wasser, Feuchtigkeit, chemische Stoffe, Diebstahl,

Plünderung, Sabotage, Streik, Krieg, innere Unruhen, sonstige Fälle höherer Gewalt sowie schuldhaftes Verhalten dritter Personen;

- die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Hardware durch den Auftraggeber entstanden sind;
 - Aufarbeitung der Lackierung von Verkleidungsteilen;
 - Reinigung, die infolge umweltbedingter Verschmutzung erforderlich werden;
 - Aufwendungen für Störungsmeldungen, denen keine Hardware-Störung zugrunde liegt;
 - die Beseitigung von Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Auftraggeber ohne Rücksprache mit der ekom21 Änderungen der Konfiguration und des Umfeldes der Hardware durchgeführt hat.
- (2) Von den vertraglichen Leistungen sind Verschleiß- und Verbrauchsteile, insbesondere Druckermaterialien (z.B. Toner, Tintenpatronen) und Festplatten, nicht erfasst. Die ekom21 wird Verschleißteile, soweit einzelvertraglich bestimmt, entsprechend der vorliegenden Bestimmungen und gegen gesonderte Vergütung ersetzen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten sowohl für die Vermietung von Software als auch für die Vermietung von Hardware und ergänzen die in den Teilen I und Teil II getroffenen Regelungen.
- (2) Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung umfasst der Begriff „Mietgegenstand“ im nachfolgenden sowohl vermietete Software als auch vermietete Hardware.

§ 12 Störungs-Hotline und Fernzugriff

- (1) Die ekom21 unterhält eine Hotline, über die der Auftraggeber Störungsmeldungen betreffend der Mietgegenstände abgeben kann. Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (nicht an gesetzlichen Feiertagen in Hessen) besetzt. Der Auftraggeber kann per Telefon und E-Mail mit der Hotline in Kontakt treten. Die Kontaktdaten werden dem Auftraggeber gesondert mitgeteilt.
- (2) Die ekom21 erbringt ihre Leistungen ausschließlich während der in Abs. 1 genannten Zeiten. Die ekom21 ist bemüht, Anfragen des Auftraggebers über die Hotline kurzfristig zu bearbeiten.
- (3) Die ekom21 kann ihre Leistungen auch mittels Datenfernübertragung (DFÜ) per Fernzugriff erbringen. Der Auftraggeber wird hierfür die notwendigen technischen Voraussetzungen schaffen und unterhalten, um der ekom21 den Zugriff auf sein System zu ermöglichen. Soweit beim Auftraggeber Leitungskosten entstehen, werden diese von ihm getragen. Mangels einer betriebsbereiten DFÜ beim Auftraggeber vor Ort zu erbringenden Leistungen sind gesondert zu vergüten.

§ 13 Vergütung

- (1) Die Vergütung gilt für die im Einzelvertrag vereinbarte Software- und Hardwarekonstellation und die ebenfalls dort festgelegte Anzahl von Softwarelizenzen. Erwirbt der Auftraggeber weitere Lizenzen der zu vermietenden Software oder nutzt er die vermietete Software an weiteren lizenzpflichtigen Arbeitsplätzen, so erhöht sich die Vergütung entsprechend. Die vorstehende

Regelung gilt entsprechend für die Hinzunahme weiterer Hardware in den Einzelvertrag.

- (2) Soweit nicht anders angegeben, enthalten die genannten Preise und Entgelte keine Umsatzsteuer. Alle Entgelte verstehen sich daher zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit.
- (3) Die monatlich im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus fällig.

§ 14 Mangelhaftigkeit des Mietgegenstandes

- (1) Die ekom21 übernimmt die Gewähr, dass die überlassenen Mietgegenstände nicht mit Mängeln behaftet sind, die die Tauglichkeit zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der ekom21 eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- (2) Bei Mangelhaftigkeit des Mietgegenstandes wird die ekom21 bei Software zunächst Maßnahmen nach § 2 Abs. 5 bis 7 und bei Hardware Maßnahmen nach § 9 Abs. 4 bis 7 durchführen.
- (3) Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers beschränken sich bei Vorliegen von Mängeln zunächst auf Nacherfüllung sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Minderung der Vergütung. Die ekom21 entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung bzw. -erstellung erfolgt. Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt. Der ekom21 stehen mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zu.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchführbar, so kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Mangel selbst beseitigen und in den Grenzen des § 14 AGB der ekom21 Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen und/oder Schadensersatz verlangen.
- (5) Voraussetzung für die Nacherfüllung ist stets eine rechtzeitige Anzeige der Störung und/oder des Mangels durch den Auftraggeber sowie die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit des Mangels. Die Verpflichtung der ekom21 zur Nacherfüllung betrifft nur die jeweils letzte, vom Auftraggeber übernommene Fassung der Mietgegenstände.
- (6) Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers wegen Mangelhaftigkeit erstrecken sich nicht auf die Mietgegenstände, die der Auftraggeber ohne Einwilligung der ekom21 geändert hat oder die er nicht in der vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- (7) Eine neue Fassung des Mietgegenstandes oder ein Austauschprodukt ist vom Auftraggeber auf seine Kosten zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Einzelvertrag vereinbarten Festlegungen abweicht.
- (8) Setzt der Auftraggeber nicht die aktuelle vom Hersteller und der ekom21 freigegebene Version der Software ein, können sich hieraus Fehlfunktionen oder Funktionseinschränkungen, insbesondere im Zusammenhang mit anderen Programmen ergeben. Ansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen.

- (9) Im Rahmen der Behebung von Mängeln der Software ist die ekom21 auf eigene Kosten berechtigt, dem Auftraggeber eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (10) Das Kündigungsrecht des Auftraggebers wegen Nichtgewährung des Gebrauches (§ 542 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) ist ausgeschlossen, sofern nicht die Beseitigung des Mangels endgültig fehlgeschlagen ist.
- (11) Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit des Mietgegenstandes hat der Auftraggeber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich unter Angabe der anspruchsbegründenden Tatsachen gegenüber der ekom21 geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, indem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

§ 15 Versicherung

- (1) Die Mietgegenstände sind über die ekom21 versichert. Im Falle eines Schadensereignisses das nicht vom Auftraggeber zu vertreten ist, deckt der Versicherungsschutz Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Überspannungsschäden, Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Wasser, Überschwemmung, Sabotage, Vandalismus und höhere Gewalt bei einem Selbstbehalt von stets 100,00 € für den Auftraggeber ab.
- (2) Die Versicherung ersetzt einen Schaden je Schadensereignis, jedoch nur soweit der Schadensbetrag den in Abs. 1 bezifferten Selbstbeteiligungsbetrag übersteigt; daher hat der Auftraggeber die Selbstbeteiligung der ekom21 stets selbst der ekom21 zu erstatten. Verursacht ein Schadensereignis einen Schaden unter dem Selbstbeteiligungsbetrag, so ist der Schadensbetrag daher vollständig durch den Auftraggeber an die ekom21 zu zahlen. Alle Schäden, für die der Auftraggeber im Rahmen des Versicherungsschutzes Ersatz fordert, sind unverzüglich nach Schadenseintritt der ekom21 richtig und vollständig schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Vertragsbeginn, Kündigung

- (1) Die Überlassungsdauer für die Mietgegenstände ergibt sich aus den Festlegungen im Einzelvertrag. Ist darin kein Termin für das Ende des Benutzungsverhältnisses vereinbart, kann der Einzelvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Benutzungsverhältnis vereinbarten Mindestlaufzeit. Im Einzelvertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.
- (2) Mangels abweichender Vereinbarung, beginnt die Laufzeit des Einzelvertrages an dem Tag, der der Übergabe der Mietgegenstände an den Auftraggeber folgt.

§ 17 Rückgabepflicht

- (1) Der Auftraggeber wird bei Beendigung – gleich aus welchem Grund - des Einzelvertrages die überlassenen Mietgegenstände, insbesondere die Originale der Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien unverzüglich auf seine Kosten an die ekom21 oder einen von der ekom21 bestimmten Dritten zurückgeben. Dies gilt auch für überlassene Datenträger.
- (2) Auf Verlangen der ekom21 wird er die Herausgabe der Mietgegenstände schriftlich bestätigen. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ekom21 kann der Auftraggeber dieser Verpflichtung bei Software auch durch Löschung sämtlicher Exemplare der Software und Vernichtung aller Dokumentationsmaterialien und Datenträger nachkommen.

- (3) Jede Nutzung der Mietgegenstände nach Beendigung des Einzelvertrages ist unzulässig.

IV. Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 18 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die zwischen ekom21 und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (2) Diese besonderen Geschäftsbedingungen und die AGB der ekom21 sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltene Bedingungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der ekom21. Die Benutzungsordnung der ekom21 gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltenen Bedingungen.
- (3) Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen die Terminologie „Vertrag“, „Einzelvertrag“, „Einzelverträge“ oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit „Auftraggeber“ oder „Kunde“ verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung der ekom21 zu verstehen.
- (4) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundssatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen der ekom21 können im Internet unter der Adresse <https://www.ekom21.de> eingesehen werden.

§ 19 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, der AGB der ekom21 oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (§ 15 Abs. 1 AGB) mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen Auftraggeber und ekom21 getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 19 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 20 Geltung einzelner Vorschriften

- (1) Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung der ekom21 findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- (2) An die Stelle der Bestimmung des § 14 Abs. 3 dieser besonderen Geschäftsbedingungen tritt die Vorschrift des § 12 der Benutzungsordnung der ekom21.